

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2023/02

2023-0.632.929 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

1. September 2023

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

Einführung der Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses 2

Anpassung der Nutzungsentgelte 3

Einführung der Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Natürliche Personen und Organisationen können Auszüge aus dem Register für einen oder mehrere Rechtsträger beantragen, wenn diese ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Durchführung von unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen nachweisen können. Zu diesem Zweck ist ein Antrag an die Registerbehörde über die Homepages des Bundesministeriums für Finanzen zu stellen. Dem Antrag können Beilagen mit den erforderlichen Nachweisen beigegeben werden.

Nach Genehmigung des Antrages wird ein E-Mail mit einem Link zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes und zum nachfolgenden Abruf des oder der beantragten Auszüge übermittelt. Eine Ablehnung des Antrages durch die Registerbehörde hat mit Bescheid zu erfolgen. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Registerbehörde erkennt das Bundesverwaltungsgericht.

Wichtig: Unternehmen können einen Auszug über ihr eigenes Unternehmen im USP selbst abfragen und müssen keinen eigenen Antrag stellen.

Hier gelangen Sie zur Seite der Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses: [Link](#)¹

Wichtig: Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 bis 9 (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) können Auszüge bei Vorliegen von berechtigtem Interesse direkt über das USP abfragen:

Auszug anfordern

Bitte Rechtsträger in der Tabellenübersicht markieren!

einfach

erweitert

erweitert + Compliance-Package

berechtigtes Interesse

aktuelle und historische Daten

¹ <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/berechtigtes-Interesse.html>

Diese Möglichkeit ist für die folgenden Fälle vorgesehen:

- Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dürfen in Fällen in denen der Antragsteller mit einem Rechtsträger eine Geschäftsbeziehung eingehen möchte, die für diesen, aufgrund von wirtschaftlichen oder persönlichen Elementen geeignet ist, ein hinreichendes Interesse an der Person des wirtschaftlichen Eigentümers des Rechtsträgers zu begründen, namens und im Auftrag eines Mandanten Auszüge gemäß § 10 abfragen. Das Vorliegen des berechtigten Interesses ist diesfalls dem berufsmäßigen Parteienvertreter nachzuweisen.
- Ein berechtigtes Interesse besteht darüber hinaus bei Insolvenzverwaltern für die Zwecke des Insolvenzverfahrens
- Notaren in der Funktion als Gerichtskommissär für die Zwecke des Verlassenschaftsverfahrens.

Diese Möglichkeit ersetzt in den in § 9 Abs. 2a WiEReG genannten Fällen die Antragstellung über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen und ermöglicht so einen einfachen und schnellen Zugang zu den betreffenden Auszügen.

Anpassung der Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte wurden seit der Inbetriebnahme des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer im Jahr 2018 nicht erhöht, obwohl die Kosten aufgrund der Inflation und der Erweiterungen des Funktionsumfangs stark gestiegen sind. Aus diesem Grund war eine deutliche Anhebung erforderlich, wobei ein Teil der Erhöhung auch der Einführung einer kleineren Pauschale geschuldet ist, die Verpflichtete, die wenige Meldungen abgeben und wenige Auszüge abrufen künftig deutlich entlastet.

Mit Wirkung am 1. September 2023 wurden die Nutzungsentgelte sowohl für die Einzelverrechnung als auch für die Pauschalen angepasst. Zusätzlich wird eine kleine Pauschale eingefügt, die zu Meldungen berechtigt und 15 Auszüge beinhaltet.

Einzelverrechnung

Auszüge bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gem. § 10 WiEReG	EUR	4,00
Einfacher Auszug gem. § 9 Abs. 4 WiEReG	EUR	4,00

Erweitertem Auszug gem. § 9 Abs. 5 WiEReG	EUR	5,00
Erweitertem Auszug mit Compliance-Package gem. § 9 Abs. 5a WiEReG	EUR	10,00
Auszüge über das System zur Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer (BORIS) abgerufen werden	EUR	5,00

Pauschales Nutzungsentgelt

15 Abfragen	EUR	75,00 (neu)
50 Abfragen	EUR	220,00
250 Abfragen	EUR	1.050,00
750 Abfragen	EUR	3.000,00
2.500 Abfragen	EUR	9.500,00
7.500 Abfragen	EUR	27.000,00

Tipp: wenn Sie ein Abonnement abgeschlossen haben und sie auf die neue kleine Pauschale wechseln möchten, so können Sie dies jederzeit im WiEReG-Managementsystem vornehmen. Passen Sie diesfalls die Höhe Ihrer Pauschale an (unter dem Punkt „Abonnement ändern“):

Abonnement ändern

Sie haben ein aktives Abonnement für Pauschalekategorie: 220,00 EUR
Ihre Abonnement-Änderung wird erst dann aktiv, wenn die nächste Pauschale gekauft wird.
Sie können hier das Kontingent für Ihr Abonnement ändern.

	Anzahl der Abrufe	Nutzungsentgelt	Laufzeit
<input checked="" type="radio"/>	15	75,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/>	50	220,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/>	250	1.050,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/>	750	3.000,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/>	2.500	9.500,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/>	7.500	27.000,00 EUR	1 Jahr

Ich möchte das im Rahmen des Abonnement gewählte Kontingent ändern. Die Änderung wird sofort für das nächste Kontingent wirksam. Bis zum Beginn eines neuen jährlichen Nutzungszeitraums kann das Abonnement jederzeit deaktiviert werden oder der Umfang des beantragten Kontingents geändert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Änderung erst mit dem nächsten Kauf aktiv werden.